

RS OGH 1982/6/9 3Ob61/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1982

Norm

EO §349 B

Rechtssatz

Der Verpflichtete ist nach § 349 Abs 3 EO berechtigt, jederzeit den Erlös - nach Abzug aufgelaufener Verwahrungs- und Veräußerungskosten - zu beheben. Das Gericht hat allerdings - vor Ausfolgung - festzustellen, ob Pfandrechte an den verkauften Sachen im Zeitpunkt des Verkaufes bestanden. Besteht ein gerichtliches Pfandrecht, so ist der Erlös zur weiteren Verfügung dem zuständigen Exekutionsgericht zu überlassen. Besteht ein verwaltungs- oder finanzbehördliches Pfandrecht, so ist er der zuständigen Verwaltungs- bzw Finanzvollstreckungsbehörde zu überlassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 61/82
Entscheidungstext OGH 09.06.1982 3 Ob 61/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004445

Dokumentnummer

JJR_19820609_OGH0002_0030OB00061_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at